

mus zum Ausdruck. In den sozialistischen Verfassungen ist die von Marx in seiner „Kritik des Hegelschen Staatsrechts“ erhobene Forderung erfüllt, „daß die Bewegung der Verfassung, daß der *Fortschritt zum Prinzip der Verfassung* gemacht wird, daß also der wirkliche Träger der Verfassung, das Volk, zum Prinzip der Verfassung gemacht wird. Der Fortschritt selbst ist dann die Verfassung.“<sup>25</sup>

Mittels der Vervollkommnung sozialistischer Verfassungen werden die jeweils erreichten Ergebnisse bei der Gestaltung des Sozialismus-Kommunismus unter den Schutz des Staates und der Gesellschaft gestellt, allgemein bewußt und unumkehrbar gemacht, wird das System der staatlichen Leitung mit den neuen gesellschaftlichen Erfordernissen in Einklang gebracht.<sup>26</sup>

So verankert das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7.10.1974 (GBl. I S. 425) die Tatsache, daß der Sieg der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der DDR von den inneren und äußeren Positionen her unwiderruflich und endgültig ist. Es trägt den politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Fortschritten bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und dem gesetzmäßigen Vormarsch in die kommunistische Zukunft Rechnung. Die neue Fassung der Präambel der Verfassung reflektiert eindrucksvoll den gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß: „In Fortsetzung der revolutionären Traditionen der deutschen Arbeiterklasse und gestützt auf die Befreiung vom Faschismus hat das Volk der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Prozessen der geschichtlichen Entwicklung unserer Epoche sein Recht auf sozial-ökonomische, staatliche und nationale Selbstbestimmung verwirklicht und gestaltet die entwickelte sozialistische Gesellschaft. Erfüllt von dem Willen, seine Geschicke frei zu bestimmen, unbeirrt auch weiter den Weg des Sozialismus und Kommunismus, des Friedens, der Demokratie und Völkerefreundschaft zu gehen, hat sich das Volk der Deutschen Demokratischen Republik diese sozialistische Verfassung gegeben.“

*Als Grundgesetz unterscheidet sich die Verfassung durch zwei charakteristische Eigenschaften von anderen Gesetzen*<sup>27</sup>.

*Erstens verankert die Verfassung die Grundlagen der Staatsordnung und somit die wichtigsten staatlichen Institute.* Sie legt das System der Staatsorgane, die Prinzipien ihrer Bildung, Organisation und Tätigkeit sowie ihre Kompetenz und ihre grundlegenden Beziehungen fest. In der Verfassung werden die Grundsätze des Wahlsystems, die Staatsbürgerschaft und die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger fixiert.

*Zweitens besitzt die Verfassung höchste Rechtskraft. Sie ist juristische Grundlage und Richtschnur der gesamten Gesetzgebung und Rechtsanwendung.* Folglich müssen alle Gesetze auf der Grundlage und in Durchführung der Verfassung erlassen werden. Keine Rechtsnorm darf im Widerspruch zur Verfassung stehen. Das ist eine der wichtigsten Forderungen der Verfassungsgesetzlichkeit.

25 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, a. a. O., S. 259.

26 Vgl. G. Egler/H. D. Moschütz, „Zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR“, Staat und Recht, 3/1975, S. 357.

27 Vgl. hinsichtlich des Charakters der Verfassung als Grundgesetz W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 198.